



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Vollstreckungsbeamter am Amtsgericht Elmshorn/ 2. Anfrage**

Vorbemerkung:

Vor dem Hintergrund der Antwort der Landesregierung (Lt.-Ds.:15/2191) auf die erste Kleine Anfrage zum gleichen Thema ergeben sich folgende Fragen:

1. In welchen Monaten der Jahre 1999-2002 wurden die ordentlichen vierteljährigen Überprüfungen des Vollstreckungsbeamten durch den Direktor des Amtsgerichts Elmshorn bzw. der dazu bestimmten Beamtin des gehobenen Justizdienstes durchgeführt?

#### Antwort zu Frage 1:

Der Vollstreckungsbeamte ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 von dem Amtsgericht Pinneberg an das Amtsgericht Elmshorn abgeordnet worden. Bei dem Amtsgericht Pinneberg war der damals als Gerichtsvollzieheranwärter mit Dienstleistungsauftrag tätige Beamte zuletzt im August 1999 geprüft worden.

Eine ordentliche Prüfung durch die Geschäftsleiterin des Amtsgerichts Elmshorn fand im Februar 2000 statt. Mehrfach angesetzte Prüfungstermine im Jahr 2001 wurden jeweils wieder abgesetzt. Wesentliche Gründe hierfür waren die Erkrankung

des Gerichtsvollziehers und von diesem mitgeteilte unaufschiebbare anderweitige Termine. Im Hinblick auf eine im Februar 2002 bei dem Gerichtsvollzieher durchgeführte außerordentliche Prüfung wurde von der Geschäftsleiterin des Amtsgerichts Elmshorn ein weiterer Prüfungstermin im Frühjahr 2002 anberaumt. Diese Prüfung wurde zunächst mehrfach aus von dem Gerichtsvollzieher angegebenen Gründen sowie wegen seiner Erkrankung ab 22. Mai 2002 verschoben.

Anfang Juli 2002 wurden sodann sämtliche dienstlichen Unterlagen des Gerichtsvollziehers bei diesem abgeholt. Die hierauf folgende eingehende Prüfung dauert an und erstreckt sich auf den Zeitraum seit Beginn der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Elmshorn.

2. Welche Prüfungsschritte wurden hierbei über welchen Prüfungszeitraum durchgeführt? Wurden die Eintragungen in das Dienstregister überprüft? Haben die Prüfungen zu Beanstandungen geführt? Wenn ja, zu welchen und welche Maßnahmen sind daraufhin erfolgt?

Antwort zu Frage 2:

Die Prüfung im Februar 2000 erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 1999 bis zum Prüfungstag. Sie richtete sich nach den Vorschriften §§ 98, 99 Gerichtsvollzieherordnung und wurde in den Prüfungsschritten durchgeführt, die in § 99 Nr. 2 – 5 Gerichtsvollzieherordnung vorgeschrieben und im Prüfungsvordruck GV 13 festgehalten sind. Zunächst erfolgte die Kassenprüfung und anschließend die Prüfung der Geschäftsführung. Ferner wurden die Dienstregister, die Kassenbücher, die Kontoauszüge sowie die Quittungsblöcke des Gerichtsvollziehers und die lückenlose Vollständigkeit von 50 zufällig ausgewählten Akten geprüft. Das elektronisch geführte Dienstregister und die elektronisch geführten Kassenbücher wurden zur Prüfung ausgedruckt und kontrolliert.

Das während der Prüfung beanstandete Fehlen einzelner DR II - Akten konnte noch während der Prüfung aufgeklärt werden. Weitere Beanstandungen gab es nicht.

3. In welchen Monaten der Jahre 1999-2001 wurden die außerordentlichen jährlichen Überprüfungen des Vollstreckungsbeamten durch die Bezirksrevisorin durchgeführt? Welche Prüfungsschritte wurden hierbei über welchen Prüfungszeitraum durchgeführt? Haben diese Prüfungen zu Beanstandungen geführt? Welche Maßnahmen sind daraufhin erfolgt?

Antwort zu Frage 3:

Außerordentliche Prüfungen des Gerichtsvollziehers durch den Bezirksrevisor bzw. die Bezirksrevisorin bei dem Landgericht haben im Dezember 2000 und im Februar 2002 stattgefunden.

Die Prüfung im Dezember 2000 gestaltete sich wie folgt:

Zu Beginn der Prüfung erfolgte ein Kassensturz, d.h. Kassen-Ist- und Kassen-Sollbestand wurden gegenübergestellt. Die nachfolgende Prüfung der Geschäftsbücher erstreckte sich auf das I. Vierteljahr 2000. Ausweislich des Prüfungsprotokolls lagen dem Bezirksrevisor die Dienstregister für das Jahr 2000, die Kassenbücher sowie die zugehörigen Kontoauszüge und Quittungsblöcke vor. Die Sonderakten DR II 400 bis 425 sowie DR II 950 bis 970 wurden auf ihre Vollzähligkeit geprüft.

Die Prüfung gab zunächst ausschließlich zu kostenrechtlichen Beanstandungen Anlass. Nach weiteren Nachprüfungen endete sie im Januar 2001 schließlich mit der Feststellung eines Kassenfehlbestandes. Dieser resultierte daraus, dass der Gerichtsvollzieher versehentlich einen Betrag doppelt an einen Gläubiger ausgezahlt hatte. Der festgestellte Fehlbestand wurde umgehend dadurch ausgeglichen, dass der Gläubiger den zuviel erhaltenen Betrag auf das Dienstkonto des Gerichtsvollziehers überwies.

Die insgesamt erhobenen Beanstandungen wurden sämtlich bis zum 2. Mai 2001 von dem Gerichtsvollzieher erledigt.

Im Jahr 1999 fand eine außerordentliche Prüfung des Beamten nicht statt. Der Beamte nahm bis einschließlich April 1999 an dem Gerichtsvollzieherlehrgang bei

dem Amtsgericht Hannover teil. Im September des Jahres legte er in Hannover die Prüfung als Gerichtsvollzieher ab. Erst seit 1. Oktober 1999 war er als beauftragter Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Elmshorn tätig.

4. Auf welches Datum datiert der älteste eingegangene Auftrag, der am 04. Juli 2002 noch nicht in das Dienstregister des Vollstreckungsbeamten eingetragen war und dessen Fehlen von der Krankenvertretung festgestellt wurde?

Antwort zu Frage 4:

Der älteste eingegangene Auftrag, der am 4. Juli 2002 noch nicht in das Dienstregister des Gerichtsvollziehers eingetragen war, datiert vom 15. November 2001 (Datum des Schriftsatzes).

5. Wie viele eingegangene Aufträge waren am 04. Juli 2002 feststellbar noch nicht in das Dienstregister des Vollstreckungsbeamten eingetragen?

Antwort zu Frage 5:

Am 4. Juli 2002 waren feststellbar 125 eingegangene Aufträge noch nicht in das Dienstregister eingetragen.

6. Welches sind die Erkenntnisse und Erfahrungen, die durch die Vorfälle um den Vollstreckungsbeamten am AG Elmshorn die zukünftigen Prüfungen von Gerichtsvollziehern einfließen?

Antwort zu Frage 6:

Aus dem aktuellen Fall können nur wenige für künftige Prüfungen verwertbare Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen werden.

Dem bewussten Vorenthalten von Vollstreckungsaufträgen und deren Anlagen gegenüber Prüfern – vergleichbar der Unterdrückung von Eingangspost und somit in allen Verwaltungen wie auch in der Privatwirtschaft möglich – kann nicht wirksam vorgebeugt werden. Aufträge werden von den Gläubigern direkt – gegebenenfalls über die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge – an den Gerichtsvollzieher gesandt, die Registrierung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher selbst. Das dienstaufsichtführende Amtsgericht führt keine Unterlagen über den Gerichtsvollziehern erteilte Aufträge. Bei Gerichtsvollzieherprüfungen ist ein Abgleich der dem Gerichtsvollzieher zugegangenen und der in seinem Dienstregister eingetragenen Aufträge nicht möglich.

Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Prüfungszeiträume wird zukünftig ein stärkeres Augenmerk gerichtet.